

## Markenrechtsreform 2019

E-Filing / PAV neu

Löschungstatbestand Titelrechtsverletzung

Zeichen und Wunder?

Revisionstatbestand  
„Überraschungs-Entscheidung“

Urlaub und Krankenstand

Schließen einander aus

Privatstiftung

Grenzüberschreitender Formwechsel

Geheimnisschutz-Verfahren

Nach UWG-Nov 2018

In der Geldwäscheprävention

Finanz- und Kreditinstitute

# ÖPA: E-Filing und PAV neu

*Anträge auf Weiterleitung eines Gesuchs um internationale Markenregistrierung können nun auch via E-Filing eingebracht werden und die Benutzerfreundlichkeit des elektronischen Anmeldeformulars für nationale Marken wurde verbessert. Ferner trat mit 14. 1. 2019 die Patentamtsverordnung 2019 (PAV)<sup>1)</sup> in Kraft.<sup>2)</sup>*

JUDITH BUTZERIN

## A. E-Filing

### 1. Internationale Markenmeldungen

- Anstelle des Papier-Formulars MA 572 können Anträge auf Weiterleitung eines Gesuchs um internationale Markenregistrierung nun über einen kostenfreien WIPO-Account via Madrid eFiling gestellt werden. Die Daten der Basismarke werden automatisch importiert. Zur erforderlichen Übersetzung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses in eine der Arbeitssprachen des Madrider Systems werden GoogleTranslate, Madrid Goods & Services Manager und TMclass als Hilfestellung bereitgestellt. Nach der Absendung durch den Anmelder wird der Antrag vom ÖPA geprüft und anschließend an die WIPO weitergeleitet.<sup>3)</sup>

### 2. Nationale Anmeldungen

- Die Benutzeroberfläche für die Online-Anmeldung von nationalen Marken wurde optimiert. Anmeldern stehen nun insb Tools zur Erleichterung der Klassifikation (insb Anzeige der Baumstruktur der Nizza-Klassifikation, automatisches Feedback zur eingegebenen Klassifikation) und der Eingabe der Waren und Dienstleistungen (insb Vorschlag ähnlicher und generischer Begriffe sowie Import von WDL-Verzeichnissen) zur Verfügung.
- Für Geschmacksmuster soll die Möglichkeit des E-Filing noch in diesem Jahr eröffnet werden.

## B. PAV 2019

Die Gliederung der Paragraphen sowie der Großteil der Bestimmungen entsprechen der PAV 2006. In-

haltlich wurden folgende maßgebliche Änderungen vorgenommen (siehe folgende Seite):

### 1. Elektronische Übermittlung

- Neben den bisher möglichen Eingaben in Papierform und per Fax sind nun generell elektronische Eingaben möglich. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen werden im PBI festgelegt (§ 1 Abs 2 PAV).
- Vom ÖPA können Urkunden (insb Registerauszüge) mit einem elektronischen Signatur- oder Siegelzertifikat ausgestellt werden (§ 7 a PAV).

### 2. Marken

- Da sich durch den Wegfall des Erfordernisses der grafischen Darstellbarkeit das Spektrum möglicher Markenformen erweitert hat, wurden die Bestimmungen zur Markendarstellung und Wiedergabe in § 23 PAV neu geregelt. Ferner werden bei Wortmarken nun auch Kleinbuchstaben und weitere Zeichen wie etwa „@“ und „&“ akzeptiert (siehe folgende Seite):

Mag. Judith Butzerin, LLB.oec. Bakk.Komm. MA, ist Rechtsanwaltsanwältin bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

1) Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 – PAV), PBI I 2012/12, 88.

2) §§ 22–22b, 35, 36 und 39 traten bereits mit 1. 1. 2019 in Kraft.

3) WIPO, Madrid eFiling: Simpler Certification, Cleaner Customer Experience, [https://www.wipo.int/madrid/en/contracting\\_parties/efiling\\_info.html](https://www.wipo.int/madrid/en/contracting_parties/efiling_info.html) (abgefragt am 21. 12. 2018).



- Die maximale Dateigröße beträgt 20 MB bei MP4-Dateien und 2 MB bei anderen Formaten (JPEG, WAV, MP3). Weiter Dateispezifikationen kann das ÖPA auf seiner Website bekanntmachen (§ 23 Abs 3 PAV).<sup>4)</sup>
- Sofern die Markenarten der Z 3–11 nicht online angemeldet werden, ist jede Marke einzeln auf einem unveränderlichen Datenträger im CD- oder DVD-Format vorzulegen und dieser auf der Außenseite mit dem Dateinamen sowie dem Namen und der Anschrift des Anmelders bzw ggf des Vertreters zu beschriften (§ 23 Abs 2 PAV).

### 3. Patente

Neu in die PAV hinzugefügt wurden Bestimmungen zu den Gebühren für internationale Recherchen im Rahmen des PCT (§§ 22–22 b PAV).

---

4) JPEG-Dateien werden bis zu einer Größe von 2008 x 2835 Pixel akzeptiert.